



**Veranstaltung: Laternenpartys, Stadtplatzfeste, Knödelfest**

Ort:	Stadtgemeinde Sterzing, Innenstadt		siehe Plan im Anhang
Datum:			
Uhrzeit:			
Veranstalter:	Name:		
	Kontaktperson:		
	Tel.:		
Leitende Behörde:	Stadtgemeinde Sterzing, Bauamt Tel.: 0472 / 723 710		

## 1. Allgemeines

Hilfsmittel	Das vorliegende Schreiben soll den Standbetreibern dabei helfen, die <b>öffentliche Ordnung und Sicherheit</b> aufrecht zu halten.
Verantwortung	Die Standbetreiber sind für die Umsetzung und Einhaltung der folgenden Auflagen verantwortlich.
Meldepflicht	<b>Erkannte Mängel und Abweichungen, welche die Bewilligung, den vorliegenden Leitfaden sowie die öffentliche Ordnung und Sicherheit betreffen, müssen sofort dem Veranstalter gemeldet werden.</b>
Arbeitsschutz	Es wird darauf hingewiesen, dass das GvD 81/2008 „Einheitstext zur Arbeitssicherheit“ Anwendung findet und dieses einzuhalten ist, jedoch nicht Bestandteil dieses Leitfadens ist.

## 2. Auflagen

### 2.1. Bescheinigungen, welche zu erbringen sind:

Bescheinigungen	<p>In Zusammenarbeit mit dem Veranstalter muss der Gemeinde folgende, von einem qualifizierten Handwerker laut Landesgesetzes Nr. 1 von 2008 oder ein im Berufsverzeichnis eingetragenen Freiberufler, ausgestellten Bescheinigungen vorlegen:</p> <p><u>Gasanlagen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Erklärung über die fachgerechte Installation der Gasanlagen</li> <li>● Einhaltung der technischen Bestimmungen über Gasanlagen muss durch eine Bescheinigung des Installateurs nachgewiesen werden</li> </ul> <p><u>Elektroanlage und Notbeleuchtung:</u></p> <p>Erklärung über die fachgerechte Installation und Erdung der Elektroanlage sowie über die fachgerechte Installation der Notlichtanlage am Veranstaltungsort.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● <u>Bühne Stadtplatz:</u> Wird organisiert durch Stadtgemeinde Sterzing</li> </ul>
Informativ	<ul style="list-style-type: none"> <li>● <u>Alle weiteren Anlagen, Bauten und Strukturen</u> sind bei vorliegender Veranstaltung zunächst <b>nicht</b> vorgesehen und sind bei dessen Verwendung der Stadtgemeinde Sterzing <u>vor</u> der Veranstaltung zu melden: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Bühnen und weiterer dazugehöriger Strukturen</li> <li>○ Tribünen</li> <li>○ Befestigungssysteme für Einzelbefestigungen von abgehängten</li> </ul> </li> </ul>

Strukturen (z.B. Lautsprecher, Beleuchtung), auf die eine Last von mehr als 20 kg (200 N) einwirkt

- Überdachungen für das Publikum (z.B. Planen, Flugdächer). Davon ausgenommen sind kleine Gartenpavillons, die mindestens an drei Seiten offen und leicht verstellbar sind
- Zeltstruktur (größer 50 m<sup>2</sup>) inkl. Zeltplanen und Dekorationsmaterial
- Gaslager mit einer Lagermenge von mehr als 75 kg
- Gasbetriebene Wärmeerzeugungsanlagen mit einer Feuerleistung von mehr als 35 kW

## 2.2. Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Notlicht	Die einzelnen Gastronomie- und Verkaufsstände und die Schankbuden müssen zusätzlich bei Dunkelheit mit Notbeleuchtung ausgestattet sein.	
Flucht-, Zufahrtswege und Brandschutzeinrichtungen	<p><u>Fluchtwege und Brandschutzeinrichtungen:</u> Die Fluchtwege und Brandschutzeinrichtungen (z.B. Unterflurhydranten) dürfen nicht versperrt bzw. eingeschränkt werden.</p> <p><u>Zufahrtswege für Rettungsfahrzeuge:</u> Verkaufs- und Gastronomiestände oder andere nicht leicht verstellbare Gegenstände dürfen die Zufahrtsmöglichkeit der Einsatz- und Rettungsfahrzeuge nicht einschränken. Dabei gelten folgende Richtwerte:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>● Durchfahrtsbreite mindestens 3,5 m</li><li>● Durchfahrtshöhe mindestens 4 m</li><li>● Kurvenradius mindestens 13 m</li></ul> <p><u>Anmerkung:</u> „leicht verstellbare Gegenstände“ sind z.B. Tisch- und Sitzgarnituren, oder auf Rollen gelagerte und verschiebbare Einrichtungen, sofern sie von einer Person umgehend (d.h. z.B. ohne Demontage) entfernt werden können.</p> <p><b>Im Falle eines Rettungseinsatzes müssen die Zufahrtswege umgehend vom Standbetreiber freigemacht werden!</b></p> <p><b>Alle bestehenden Zufahrtswege (Gassen) müssen frei bleiben.</b></p>	<p>☞ siehe Plan im Anhang</p> <p>☞ siehe Plan im Anhang</p>
Sitzplätze	<p><u>Freie Anordnung der Sitzplätze bei Vorhandensein von Tischen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>● Die Sitzplätze müssen auf Sektoren mit nicht mehr als hundertsechzig Plätzen und höchstens zwanzig Plätzen pro Reihe oder zwanzig Reihen verteilt werden.</li><li>● Zwischen der Rückenlehne einer Sitzreihe und der entsprechenden Rückenlehne der nächsten Sitzreihe wenigstens 0,80 m Abstand</li><li>● Die Tische, um die die Stühle angeordnet sind, dürfen nicht weiter als <b>5 m</b> von den Fluchtwegen entfernt sein; Fluchtwege müssen mindestens <b>1,20 m</b> breit sein.</li></ul> <p><u>Beispiel:</u></p> <p>Das Diagramm zeigt eine schematische Anordnung von Sitzplätzen. Auf der linken Seite ist eine vertikale Linie als 'Hauswand' beschriftet. Rechts davon sind zwei Reihen von 'Tisch-Bank-Garnituren' (gelbe Balken) dargestellt. Ein 'Fluchtweg' verläuft zwischen den Tischen und einer weiteren Bankreihe. Ein horizontaler Maßstab unter den Tischen zeigt einen Abstand von '&lt; 5 m' von der Hauswand zum Fluchtweg. Ein vertikaler Maßstab zwischen den Rückenlehnen der Bankreihen zeigt einen Abstand von '&gt; 0,8 m'. Ein horizontaler Maßstab unter dem Fluchtweg zeigt eine Breite von '&gt; 1,20 m'.</p>	
	<p><u>Freie Anordnung der Sitzplätze ohne Tische:</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>● Die Sitzplätze müssen auf Sektoren mit nicht mehr als hundertsechzig Plätzen mit höchstens zwanzig Plätzen pro Reihe oder zwanzig Reihen verteilt werden.</li><li>● Die Sektoren müssen durch Quergänge klar untereinander getrennt werden. Jeder Quergang muss direkt zu den Seitenausgängen führen.</li><li>● Zwischen den Sitzplätzen und möglichen seitlichen Begrenzungen muss ein nicht weniger als 1,20 m breiter Durchgang gelassen werden. Alle eventuell vorhandenen Längs und Quergänge müssen dieselbe Mindestbreite aufweisen.</li><li>● Stühle müssen in Gruppen von wenigstens acht oder in vollständigen Reihen verbunden werden.</li><li>● Zwischen der Rückenlehne einer Sitzreihe und der entsprechenden Rückenlehne der nächsten Sitzreihe wenigstens 0,80 m Abstand</li></ul>	

	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Es ist verboten, in Durchgängen bewegliche Sitze und Rollstühle aufzustellen</li> </ul>	
Sturzgefahr	Jedwede Sturzgefahr am Veranstaltungsort muss ausgeschlossen werden. Am Boden verlaufende Leitungen (z.B. Strom- und Wasserleitungen) müssen begehbar abgedeckt werden.	
Einrichtungen und Betriebsmittel	Alle Einrichtungen (z.B. Zelte, Tische, Stühle), Betriebsmittel (z.B. Maschinen, Schankanlagen, Elektrokabel) und Hilfsstoffe (z.B. Reinigungsmittel) müssen den rechtlichen Mindestanforderungen entsprechen, funktionsfähig und mängelfrei sein sowie laut Herstellerangaben so aufzustellen und zu betreiben, dass keine Gefahr (z.B. durch Herabfallen, Umfallen, Wegfliegen, bewegte Teile, scharfe Kanten, elektrischen Strom usw.) für Personen entsteht.	z.B. Sicherung von Zelten / Unterständen gegen Wegfliegen
Alkohol	Ausschank nur bis 21 Vol-%. Kein Ausschank an Minderjährige unter 18 Jahre. Dies ist zu beschildern.	
Offenen Feuer	Offene Feuer - mit Ausnahme der Küchenbetriebe - und Pyrotechnische Einrichtungen (z.B. Feuerwerk) sind verboten.	
Brandverhalten	Brennbares Dekorationsmaterial und Ausstattungen sind auf ein Minimum zu begrenzen. Nachweis der Schwerentflammbarkeit (EN 13501 mind. Klasse C – s3, d2 oder Brandklasse 0 oder 1) für Dekorationsmaterial und Ausstattungen bei größeren Mengen bzw. Flächen.	z.B. Zeltplanen, Teppichböden
Brandschutzüberwachung	Während der Veranstaltung muss genügend geeignetes Personal anwesend sein, um im Brandfall erste Maßnahmen ergreifen zu können und für die Aufrechterhaltung der getroffenen Brandschutzmaßnahme Sorge zu tragen. Bei der Veranstaltung müssen insgesamt ständig mindestens zwei Personen mit Brandschutzkurs für niedriges Risiko (4 Stunden laut MD 10.03.1998) anwesend sein. Die Standbetreiber haben die Pflicht, geeignetes Personal dem Veranstalter namentlich mitzuteilen.	

### 2.3. Verhalten in Notfällen

Alarmieren	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Rettung: <b>112</b></li> <li>● Notruf: <b>112</b></li> <li>● Veranstalter informieren (siehe erste Seite)</li> </ul>
Sofortmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Sofortmaßnahmen einleiten (z.B. Löschen, Erste-Hilfe, Räumung)</li> </ul>
Räumung	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Ruhe bewahren.</li> <li>● Gas, Strom und Wasser am Hauptschalter abschalten.</li> <li>● Sich entlang der Fluchtwege zu einem sicheren Ort begeben.</li> <li>● Personen mit Einschränkungen helfen (Behindertenassistenz)</li> </ul>
Rettungswege	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Rettungswege für die Einsatzkräfte freihalten (z.B. Tische und Bänke zur Seite räumen).</li> </ul>

### 2.4. Vorschriften für die Errichtung bzw. Ausstattung der Kochvorrichtungen

Wärmeerzeugungsanlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Wärmeerzeugungsanlagen (Küchen), die mit gasförmigen Brennstoffen betrieben werden und eine Feuerleistung von <math>\leq 35</math> kW erzeugen, müssen brand-schutzmäßig mit nicht brennbarem Material (z.B. Blech oder Gipskarton nach oben und rückseitig) zu brennbaren Elementen hin abgesichert sein.</li> <li>● Dies gilt auch für alle strombetriebenen Wärmeerzeugungsanlagen, bei welchen in Zusammenhang mit Speiseöl oder Fett grundsätzlich die Möglichkeit einer Stichflamme besteht;</li> <li>● Wärmeerzeugungsanlagen (Küchen), die mit gasförmigen Brennstoffen betrieben werden und eine Feuerleistung von <math>&gt; 35</math> kW erzeugen, sind verboten.</li> <li>● Kocheinrichtungen mit heißem Fett oder Öl müssen vom Besucherbereich getrennt aufgestellt sein.</li> </ul>
Gasflaschen	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Die Unterbringung der Gasflaschen muss außerhalb des Standes an einem geschützten, dem Publikum nicht zugänglichen Bereich, erfolgen. Dieser Bereich darf nicht der Sonne ausgesetzt sein und muss mit einer entsprechenden nicht brennbaren Umzäunung versehen werden.</li> <li>● Im Inneren der Stände, zu welchen das Publikum Zugang hat, dürfen</li> </ul>

keine Flüssiggasflaschen untergebracht werden, unabhängig von der Feuerleistung der Anlage.

- Die Lagerkapazität des Gasdepots darf 75 kg pro Küchenbereich nicht überschreiten.
  - Die Gas-Hauptanschlussleitung muss mit Durchflussbegrenzer ausgestattet sein, welcher der Leistung der Verbrauchergeräte angepasst ist
  - Die Anschlüsse zu den Verbrauchergeräten erfolgen grundsätzlich mit fester Rohrleitung; es ist zulässig, maximal 2 m Länge mittels flexibler Rohrleitung zu installieren. In diesem Falle muss ein homologiertes Streckmetallrohr verwendet werden. Für eine maximale Länge von 1,5 m kann auch ein homologiertes Kunststoffrohr nach UNI-Cig 7140 eingesetzt werden;
  - alle Geräte der Küchenvorrichtung müssen mit automatischer Durchflussunterbrechung mittels Thermosicherung ausgestattet sein; die Gasversorgungsanlagen müssen auch im Inneren des Küchenraums oder ähnlicher Bereiche mit einer manuellen Absperrvorrichtung ausgestattet sein
  - Gasdepots und Küchengeräte müssen ausreichend belüftet sein; ebenso muss ein Abstand von mindestens 4,50 m von Schächten oder Kanälen sowie von Lüftungsöffnungen oder Öffnungen zu Räumlichkeiten, deren Fußboden unterhalb des Geländeniveaus liegt, eingehalten werden
- Löscheinrichtungen
- Der Küchenbereich muss mit mindestens einem Feuerlöscher ausgestattet sein. (Mindestkapazität von 34A-223B-C)
  - Eine geeignete Löscheinrichtung für Fettbrände muss vorhanden sein!
  - Das Löschen von Fettbränden mit Wasser ist verboten!

### 3. Anhänge

#### 1. Planimetrie